

**LEITFADEN  
FÜR ANGEHÖRIGE  
VON INHAFTIERTEN**

**I-PUNKT - BERATUNG FÜR ANGEHÖRIGE VON INHAFTIERTEN**

**Träger: Opfer- und Täterhilfe e.V.**

**Erthalstr. 2**

**55118 MAINZ**

**TELEFON: 06131/28777-0**

**TELEFAX: 06131/28777-99**

**INTERNET: [WWW.OUTH.DE](http://WWW.OUTH.DE)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Informationen zur Untersuchungshaft</b> .....	<b>6</b>
<b>Informationen zur Strafhaft</b> .....	<b>10</b>
<b>Haftentlassung</b> .....	<b>18</b>
<b>Rechtsbehelfe</b> .....	<b>21</b>
<b>Hilfen für Angehörige</b> .....	<b>22</b>
<b>Beratungsangebote</b> .....	<b>24</b>
<b>Rechtsberatung</b> .....	<b>26</b>
<b>Justizvollzugsanstalten in Rheinland- Pfalz</b> .....	<b>28</b>
<b>Wichtige Anschriften</b> .....	<b>41</b>
<b>Justizbehörden</b> .....	<b>47</b>
<b>Literaturangaben</b> .....	<b>53</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>53</b>

## **Vorwort**

Liebe Leserin, lieber Leser,

durch die Inhaftierung eines Familienmitgliedes, Partners oder Freundes werden Angehörige mit einer Realität konfrontiert, die vielen bis dahin fremd war. Es ist nicht nur die räumliche Trennung, die eine Barriere aufbaut, sondern es sind auch die Vorschriften und Regeln der Justizvollzugsanstalten, die Außenstehende nicht kennen.

Eine Inhaftierung bringt den Lebensplan aller Beteiligten durcheinander. Nicht selten kommt sie für die Angehörigen überraschend und stürzt sie in persönliche und/oder finanzielle Krisen. Sie fragen sich, wie sie mit den Veränderungen des Alltags fertig werden sollen. Oft haben sie Geldsorgen, Schulden sind aufgelaufen. Zu all dem gibt es Schwierigkeiten in der Familie, vielleicht sind die Kinder verstört, möglicherweise steht die Ehe auf dem Spiel oder das Alleinsein wird zu einer großen Last. Und was soll man den Nachbarn, den Freunden und Verwandten erzählen...? Manchmal müssen Vorwürfe und Schuldzuweisungen von verschiedenen Seiten ausgehalten werden.

Mit dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Fragen aufgegriffen, die durch eine Inhaftierung für die Angehörigen entstehen können und auch immer wieder an uns heran getragen werden. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll eine Orientierungshilfe sein. Den Angehörigen will sie einen ersten Einblick in den Strafvollzug geben und Hilfen für Partner und Familien aufzeigen. Im Adressteil finden sich nützliche Adressen im Bereich Mainz, Worms, Alzey und Bingen sowie die Anschriften und aktuellen Besuchsregelungen der Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch ist am 01.01.2005 in Kraft getreten und hat seitdem zahlreiche gesetzliche Änderungen erfahren, insbesondere das vom Bundestag beschlossene sogenannte Rechtsvereinfachungsgesetz, das seit dem 01.08.16 in Kraft getreten ist. Wir bitten den aktuellen Stand zu einzelnen Themen im Internet oder direkt bei Ihren Ansprechpartnern der Jobcenter oder dem Sozialdienst der JVA nachzufragen.

Noch ein Wort zum Text: Aufgrund der Tatsache, dass fast ausschließlich Angehörige von männlichen Inhaftierten Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen, haben wir, auch der Lesbarkeit halber, für Inhaftierte die männliche Form benutzt.

## Stichwortverzeichnis:

	<b>Seite</b>
<b>1 Infos zur U-Haft</b>	<b>6</b>
Allgemeines	6
Besuche	6
Briefverkehr	7
Haftprüfung	7
Kaution	7
Pakete	7
Pflichtverteidigung	8
Täter-Opfer-Ausgleich	8
Taschengeld	8
Telefonate	9
Wäschetausch	9
<b>2 Infos zur Strafhaft</b>	<b>10</b>
Allgemeines	10
Ansprechpartner/-innen in der JVA	10
Arbeitsentgelt	11
Ausgang	11
Beratungsangebote in der JVA	11
Besuche	11
Briefverkehr	12
Bücher	12
Eigengeld	12
Einkauf	13
Fernseher	13
GEZ, heute Beitragsservice	13
Geldeinzahlungen	13
Hausgeld	13
Jugendgerichtshilfe	14
Jugendstrafvollzug	14
Medizinische Versorgung	14
Offener Vollzug/Freigang	14
Paketsendungen	15
Radio - siehe Fernseher und Beitragsservice	15
Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung	15
Sozialversicherung	15
Taschengeld	16
Telefonate	16
Therapeutische Angebote	16
Überbrückungsgeld	16
Urlaub	16
Urlaub aus wichtigem Anlass	17

	Zeitungen/Zeitschriften	17
<b>4</b>	<b>Haftentlassung</b>	<b>18</b>
	Ausländische Inhaftierte - Besonderheiten	18
	Bewährung/Bewährungshilfe	18
	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	19
	Entlassungsgeld	19
	Gnadenweise Entlassung	19
	Halbstrafe	20
	Vorzeitige Entlassung im Jugendstrafvollzug	20
<b>5</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>Hilfe für Angehörige</b>	<b>22</b>
	ALG II	22
	Kindergeld	22
	Sozialhilfe	22
	Unterhaltsvorschuss	22
	Wohngeld	23
	Wohnungswechsel	23
<b>7</b>	<b>Beratungsangebote</b>	<b>24</b>
	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	24
	Erziehungsberatung	24
	Selbsthilfegruppen	24
	Schuldnerberatung	24
	Suchtberatung	25
	Wiedereinstieg in das Berufsleben	25
<b>8</b>	<b>Rechtsberatung</b>	<b>26</b>
	Anwaltnotdienst	26
	Anwaltsuche	26
	Beratungshilfe	26
	Bürgerbeauftragter /Petition	27
	Prozesskostenhilfe	27
<b>9</b>	<b>Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Wichtige Anschriften</b>	<b>41</b>
	Agenturen für Arbeit und Jobcenter	41
	Beratungsstellen	42
	Erziehungsberatungsstellen	43
	Frauenspezifische Hilfsangebote	40
	Justizbehörden	47
	Mietrechtsfragen	48
	Petitionsstelle	49
	Rechtsanwälte	49
	Rechtsberatung	49
	Schuldnerberatungsstellen	49
	Sozialberatung für ausländische Mitbürger/-innen	50
	Suchtberatungsstellen/ Selbsthilfegruppen	51

## **Informationen zur Untersuchungshaft**

### **Allgemeines**

Untersuchungshaft wird vom Haftrichter in Fällen dringenden Tatverdacht, bei Flucht- oder Verdunklungsgefahr oder besonderer Schwere des Tatverdacht angeordnet. U- Haft wird an dem Ort angeordnet, wo die Straftat begangen wurde (vgl. § 112 StPO).

Alle Maßnahmen, die während der U- Haft durchgeführt werden, bedürfen der Anordnung des **Haftrichters/Ermittlungsrichters**. In der Praxis wird diese Zuständigkeit oft auf die **Staatsanwaltschaft** übertragen. Somit regelt sie auch die Besuchererlaubnisse, Überwachung der Besuche und des Schriftverkehrs, sowie Einschränkungen beim Empfang von Briefen und Paketen. (vgl. § 24ff UVollzO).

### **Besuche**

Untersuchungsgefangene haben während der U- Haft nur begrenzte Besuchererlaubnis. Sie können als Einzel- oder Dauererlaubnisse für den jeweiligen Besuch und die Dauer erteilt werden. Wenn Sie eine Besuchererlaubnis einholen, geben Sie bitte das **Aktenzeichen** an. Die konkreten Besuchszeiten müssen Sie immer mit der **Pforte** bzw. der **Besuchsanmeldung** der jeweiligen Justizvollzugsanstalt vereinbaren, **nachdem** die Besuchererlaubnis durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erteilt worden ist. Hierbei ist anzugeben, welche Form der Besuchsüberwachung (optisch oder optisch und akustisch) angeordnet wurde.

Eine Unterhaltung in einer **Fremdsprache** ist nur möglich, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers angeordnet hat.

Bringen Sie **immer** Ihren Personalausweis mit. Persönliche Dinge, wie Handtaschen, Schlüssel, Handys etc. müssen Sie in eigens dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahren. Für den Gefangenen dürfen Sie nichts mitbringen. Dafür besteht in den meisten Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, in den Besuchsräumen Getränke, Süßigkeiten oder Zigaretten an einem Automaten zu ziehen. Je nach JVA dürfen Sie zu diesem Zweck ca. 6 € in Münzen mitbringen.

In der Regel sind zu einem Besuchstermin max. 3 Personen (Kinder eingerechnet) zugelassen.

Erkundigen Sie sich, wie lange Sie vor dem vereinbarten Termin da sein sollen (ca. 15 -20 Minuten). Zuspätkommer werden nicht mehr eingelassen.

Während der **Besuchszeiten** werden Ihre Gespräche von einem Beamten der JVA überwacht. Es ist nicht erlaubt, über den Tatvorwurf zu sprechen.

Besuche der Verteidiger, Bewährungshelfer, sowie Gerichts- und Jugendgerichtshilfe finden innerhalb der Geschäftszeiten statt.

#### Briefverkehr

Der **Briefverkehr** wird überwacht, Sie können ihn jedoch uneingeschränkt wahrnehmen. Den Briefen dürfen in angemessenen Abständen bis zu 10 Briefmarken, sowie persönliche Fotografien (keine Polaroidfotos!) beigelegt werden. Das Beilegen von Geld ist nicht erlaubt.

#### Erstattung der Unterkunftskosten

Bei einer Inhaftierung Alleinstehender, die kürzer als sechs Monate andauert, ist, sowohl bei U-Haft als auch bei Strafhaft, zur Übernahme der Mietkosten ein Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII zu prüfen (schriftlicher Antrag beim Sozialamt). Bei längerer Inhaftierung (bis zu einem Jahr) müssen besondere Umstände vorliegen. Bei Inhaftierten, die aus einer Bedarfsgemeinschaft ausscheiden, müssen die Angehörigen dies mit dem zuständigen Jobcenter klären.

#### Haftprüfung

Nach dreimonatiger U- Haft wird seitens des Gerichts eine Haftprüfung anberaumt. Hier wird geprüft, ob sich seit Antritt der Haft gravierende Veränderungen bezüglich des Tatvorwurfes oder der Personenverhältnisse des Tatverdächtigen ergeben haben. Der Untersuchungsgefangene oder sein Rechtsanwalt haben jederzeit die Möglichkeit eine Haftprüfung zu beantragen (vgl. § 117 StPO).

Wenn bereits **Beschwerde** gem. § 304 StPO eingelegt wurde, hat diese Vorrang vor der Haftprüfung.

#### Kaution

Die U- Haft kann durch Hinterlegen einer Sicherheitsleistung (Kaution) in geeigneten Fällen ausgesetzt werden. Die Höhe des Betrages kann durch den Haftrichter nach freiem Ermessen festgesetzt werden (vgl. § 116a StPO).

#### Pakete

Pakete dürfen **dreimal im Jahr** mit der **Post** zugesandt werden: zu Ostern, Weihnachten und einem frei gewählten Termin (z. B. Geburtstag). Der Gefangene muß rechtzeitig vorab eine Paketmarke beantragen, die er Ihnen

8

aushändigt. Mit der Paketmarke erhalten Sie einen Merkzettel, aus dem Sie genau ersehen können, welchen Inhalt das Paket haben darf. Halten Sie sich genau an die Anweisungen, sonst riskieren Sie, dass das Paket zurückgeschickt wird.

Bei Inhaftierten, die nicht einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, kann anstelle von Weihnachten an einem anderen religiösen Feiertag eine Paketsendung beantragt werden.

Auf Antrag des Gefangenen hin gibt es die Möglichkeit, zusätzlich ein Paket mit Privatkleidung sowie sonstigen persönlichen Gegenständen zu schicken.

Bei Gefangenen, die wegen eines Deliktes nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) inhaftiert sind, wird der Empfang von Paketen nur im Einzelfall genehmigt.

#### Pflichtverteidigung

Befindet sich Ihr Angehöriger länger als drei Monate in U- Haft und hat er keinen Rechtsanwalt beauftragt, die Verteidigung für sich zu übernehmen, wird ihm automatisch ein Pflichtverteidiger zugewiesen, bzw. kann er einen Anwalt seines Vertrauens fragen, ob er die Pflichtverteidigung für ihn übernimmt (vgl. § 117 StPO). Um Mißverständnissen vorzubeugen, lassen Sie sich vom Anwalt die Pflichtverteidigung schriftlich bestätigen.

#### Täter-Opfer-Ausgleich

Auch während der Zeit in der U-Haft kann sich der Beschuldigte um Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung im Vorfeld einer Hauptverhandlung bemühen. Über spezielle Täter-Opfer-Stellen mit qualifiziertem Fachpersonal kann dieser sog. Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden. Ernsthafte Bemühungen und ein erfolgreich durchgeführter Ausgleich können sich strafmildernd auswirken.

#### Taschengeld

Derzeit erhalten Untersuchungsgefangene nach Anweisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kein Taschengeld mehr. Begründet wird dies damit, dass Inhaftierte alle für ihren Lebensunterhalt notwendigen Dinge durch die JVA erhielten, und deshalb keine Hilfebedürftigkeit im eigentlichen Sinne vorliegt. Betroffene können versuchen,

zusätzlich Geldleistungen für einmalige Bedarfe bei dem zuständigen Jobcenter zu beantragen.

#### Telefonate

**Telefonate** dürfen nur mit richterlicher Genehmigung geführt werden.

#### Wäschetausch

Untersuchungsgefangene können ihre Privatkleidung tragen. Der Wäschetausch kann in Verbindung mit dem Besuch erfolgen. Die Wäsche darf nicht in Koffern oder Taschen verpackt in die JVA gebracht werden, zugelassen sind Papier- oder Plastiktüten.

Manche Justizvollzugsanstalten erlauben den Wäschetausch nur über eigens gekennzeichnete Wäschepakete in Verbindung mit einer Wäschepaketmarke. Die Pakete dürfen nur auf dem Postwege zugestellt werden und keine anderen Gegenstände enthalten. Erfragen Sie vorher immer die gültige Regelung.

Untersuchungsgefangene, die wegen des Tatvorwurfs des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) inhaftiert sind, werden in der Regel vom Wäschetausch ausgeschlossen.

## **Informationen zur Strafhaft**

### **Allgemeines**

Befindet sich Ihr Angehöriger in Strafhaft, ist ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorausgegangen. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt erfolgt nach einem **Vollstreckungsplan** und regelt, welche Verurteilten in welche JVA eingewiesen werden.

Eine **Verlegung** in eine andere JVA ist aus Gründen der weiteren Behandlung bzw. Eingliederung möglich. Auch kann der Inhaftierte beim Leiter der JVA in besonderen Ausnahmefällen einen Antrag auf Verlegung in eine bestimmte JVA stellen, wenn er plausible Gründe vorbringen kann. Eine Verlegung in ein anderes Bundesland bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung (§ 152f StVollzG).

Bei Haftstrafen von mehr als 12 Monaten wird ca. 6 - 12 Wochen nach Beginn der Strafhaft ein **Vollzugsplan** erstellt. Der Vollzugsplan enthält unter anderem Angaben über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug, Arbeitseinsatz oder mögliche Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Lockerungen des Vollzuges (Ausgang; Urlaub) und notwendige Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan ist immer **individuell** auf den jeweiligen Gefangenen zugeschnitten (§ 7 StVollzG).

### **Ansprechpartner in der JVA**

Jedem Gefangenen ist über den **Sozialdienst** ein/e Sozialarbeiter/in zugeordnet, der/die ihn während der Zeit der Inhaftierung begleitet, ihn darin unterstützt, seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln und seine Entlassung vorzubereiten. Zusätzlich bieten **Psychologen**, hauptsächlich im Behandlungsvollzug, Gespräche oder Therapieangebote an. Evangelische und katholische **Seelsorger** stehen ebenso als Gesprächspartner zur Verfügung wie Ansprechpartner anderer Konfessionen.

Wenn Sie wissen wollen, wer im einzelnen für Ihren Angehörigen zuständig ist, fragen sie ihn, oder holen Sie an der Pforte oder bei der Vollzugsgeschäftsstelle eine Auskunft ein.

### Arbeitsentgelt

Wer während der Inhaftierung arbeitet erhält ein entsprechendes Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist in fünf Lohnstufen gestaffelt und richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Das Entgelt wird nur gezahlt, wenn tatsächlich gearbeitet wird.

### Ausbildungsbeihilfe

Wer an Ausbildungsmaßnahmen oder Unterricht teilnimmt erhält von der Anstalt eine sog. Ausbildungsbeihilfe (§44 StVollzG), sofern er nicht anderweitig Gelder zur Ausbildungsförderung erhält.

### Ausgang

Bei der **Vollzugsplanung** wird wenn möglich ein voraussichtlicher Zeitpunkt für eine erste Ausführung (mit Begleitung), Ausgang oder Urlaub (ohne Begleitung) ins Auge gefaßt. Die Realisierung hängt entscheidend von der Einschätzung der JVA ab, ob z. B. eine Lockerung mißbraucht werden könnte. Sind noch Verfahren anhängig oder stehen Widerrufsentscheidungen an, wird in der Regel kein Ausgang gewährt.

Ausgang muss beantragt werden. In dem Monat, in dem Besuchsausgang gewährt wurde, entfällt die Besuchserlaubnis in der JVA.

### Beratungsangebote in der JVA

Fast alle Justizvollzugsanstalten bieten intern oder extern Sucht-, Aids- und Schuldnerberatung an. In einigen Justizvollzugsanstalten halten die Arbeitsämter zu festgelegten Zeiten Sprechstunden ab.

Soziale Trainingskurse mit speziellen Themen werden sowohl von Bediensteten der Justizvollzugsanstalten als auch von freien Trägern der Wohlfahrtsverbände angeboten.

### Besuch

Gesetzlich hat der Inhaftierte das Recht regelmäßig Besuch zu empfangen. Häufig ist es üblich, dass der Besucher zunächst zum Besuch zugelassen werden muß, was eine Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt. Erfragen Sie dies in der jeweiligen JVA.

Dem Gefangenen wird mindestens eine Stunde **Besuchszeit im Monat** gewährt (vgl. § 24 Abs.1 StVollzG). Je nach Hausordnung der jeweiligen

Justizvollzugsanstalt gibt es zusätzliche Besuchsstunden. Die Aufteilung der Stunden erfolgt nach Rücksprache mit der Pforte bzw. der **Besuchsanmeldung** der jeweiligen JVA (siehe Anschriften der Justizvollzugsanstalten).

Bringen Sie immer Ihren Personalausweis mit. Persönliche Dinge, wie Handtaschen, Schlüssel, Handys etc. müssen Sie in eigens dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahren. Für die Gefangenen dürfen Sie nichts mitbringen. Je nach JVA besteht die Möglichkeit, in den Besuchsräumen Getränke, Zigaretten oder Süßigkeiten an einem Automaten zu ziehen. Hierfür dürfen Sie Münzen in Höhe von ca. 6 € mitbringen.

In der Regel sind zu einem Besuchstermin max. 3 Personen (Kinder eingerechnet) zugelassen.

Erkundigen Sie sich, wie lange Sie vor dem vereinbarten Termin da sein sollen (ca. 15 -20 Minuten). Zuspätkommen werden nicht mehr eingelassen.

Besuche der Verteidiger, Bewährungshelfer, sowie Gerichts- und Jugendgerichtshilfe finden innerhalb der Geschäftszeiten statt und werden nicht auf die Besuchszeiten angerechnet.

#### Briefverkehr

Der Briefverkehr wird überwacht, Sie können ihn jedoch uneingeschränkt wahrnehmen. Den Briefen dürfen in angemessenen Abständen bis zu 10 Briefmarken, sowie persönliche Fotografien (keine Polaroidfotos!) beigelegt werden. Das Beilegen von Geld ist nicht erlaubt.

#### Bücher

Der Gefangene darf auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter durch Vermittlung direkt vom Verlag Bücher beziehen. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, sich Bücher in der Anstaltsbibliothek kostenfrei auszuleihen.

#### Eigengeld

Alles Geld, was über das Hausgeld (siehe dort) bzw. das komplett angesparte Überbrückungsgeld (siehe dort) hinausgeht, wird als Eigengeld (§ 52 StVollzG und § 83 Abs. 2 StVollzG) bezeichnet. Dieses Eigengeld ist pfändbar. Das Eigengeld ist für finanzielle Transaktionen außerhalb des Vollzuges frei verwertbar.

## Einkauf

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, an eigens dafür festgelegten Terminen (wöchentlich, bzw. 14tägig), Dinge des persönlichen Bedarfs einzukaufen. (Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege),(vgl. § 22 StVollzG). Dabei darf der Einkauf in der Regel einen festgelegten Betrag nicht überschreiten.

## Fernseher

Der Gefangene darf ein Radio und ein Fernsehgerät besitzen. Die Geräte müssen vor der Aushändigung auf Kosten des Gefangenen überprüft werden. Fragen sie vorher nach, welche Geräte zugelassen sind und über welche Geschäfte sie bezogen werden müssen. Des Weiteren muss der Gefangene die Geräte vor Inbetriebnahme bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) auf eigene Kosten anmelden. Es gibt auch die Möglichkeit, elektronische Geräte in der Anstalt käuflich zu erwerben.

## GEZ, seit 2013 Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio

Rundfunk- und Fernsehgeräte müssen beim Beitragsservice angemeldet werden. Sie können eine Gebührenbefreiung direkt beim Beitragsservice, Postfach, 50656 Köln, beantragen. Dort erhalten Sie auch An-, Ab- oder Ummeldeformulare.

## Geldeinzahlungen

Geldeinzahlungen sind möglich, oft zweckgebunden für den internen Einkauf oder für bestimmte Gegenstände (z. B. Fernseher). Das Geld kann entweder an der Zahlstelle der JVA eingezahlt oder auf ein entsprechendes Bankkonto überwiesen werden. Die Bankverbindung erfahren Sie an der Pforte. Einschränkungen bei der Verwendung des eingezahlten Geldes gibt es dann, wenn das Überbrückungsgeld noch nicht vollständig angespart wurde (siehe Überbrückungsgeld).

## Hausgeld

Das Hausgeld (§ 199 Abs. 2 StVollzG) setzt sich aus vier Siebteln des Arbeitsentgeltes oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. aus 100 % des Taschengeldes zusammen. Es kann zum Einkauf oder zur Beschaffung genehmigter Gegenstände verwendet werden. Das Hausgeld ist unpfändbar und auch dem Zugriff der Anstalt entzogen.

### Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe vertritt im Strafverfahren das Jugendamt und ist zwingend in das Verfahren mit einzubeziehen. Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist die familiäre und soziale Situation der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu klären. Außerdem soll sie die Betroffenen im Strafverfahren begleiten und unterstützen.

Darüber hinaus legt die Jugendgerichtshilfe dem Gericht eine schriftliche Stellungnahme vor und hat das Recht eine Empfehlung für die Beendigung des Verfahrens bzw. über Art und Höhe des Strafmaßes zu geben. Letztendlich ist sie zuständig für die Überwachung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

### Jugendstrafvollzug

Die Besonderheiten im Jugendstrafvollzug sind auf die erzieherische Einwirkung, vor allem im Bereich der **schulischen Bildung** als auch der **Berufsausbildung** gelegt. Die Jugendstrafanstalten bieten u. a. die Möglichkeit an, den Hauptschulabschluss zu absolvieren. In der beruflichen Bildung werden z. T. Übungswerkstätten, Grundlehrgänge, sowie Vollausbildungen angeboten. Bei entsprechender Eignung für eine bestimmte Berufsausbildung ist eine Verlegung in die entsprechende Justizvollzugsanstalt, welche die Ausbildung durchführen kann, notwendig und möglich.

Die Besuchsregelung im Jugendstrafvollzug beträgt in der Regel drei Stunden im Monat.

### Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung wird von Ärzten der JVA vorgenommen. Im Bedarfsfalle wird der Gefangene in ein örtliches Krankenhaus oder in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich verlegt. Kosten entstehen dem Gefangenen dabei keine. Zahnkronen und Zahnersatz werden jedoch nur bezuschusst.

### Offener Vollzug / Freigang

Offener Vollzug und Freigang fallen im rheinland-pfälzischen Strafvollzug in der Regel zusammen. Wer sich im offenen Vollzug befindet, ist in einem sogenannten Freigängerhaus untergebracht. Auf Antrag können Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn sie in besonderer Weise dafür geeignet sind bzw. wenn die Verlegung als Vorbereitung zur Entlassung dient (§ 10 u. 15 StVollzG). Im Freigang können die Gefangenen einer Arbeit außerhalb der JVA nachgehen. Außerdem besteht eine großzügigere Urlaubsregelung. Freigängern kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung

Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden (vgl. § 15 Abs. 4 StVollzG).

### **Paketsendungen**

Pakete dürfen dreimal im Jahr mit der **Post** zugesandt werden: zu Ostern, Weihnachten und einem frei gewählten Termin (z. B. Geburtstag). Der Gefangene muß rechtzeitig vorab eine Paketmarke beantragen, die er Ihnen aushändigt. Mit der Paketmarke erhalten Sie einen Merkzettel, aus dem Sie genau ersehen können, welchen Inhalt das Paket haben darf. Halten Sie sich genau an die Anweisungen, sonst riskieren Sie, dass das Paket zurückgeschickt wird.

Bei Inhaftierten, die nicht einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, kann anstelle von Weihnachten an einem anderen religiösen Feiertag eine Paketsendung beantragt werden.

Auf einen Antrag hin gibt es die Möglichkeit zusätzlich ein Paket mit Privatkleidung sowie sonstigen persönlichen Gegenständen zu schicken. Bitte klären Sie die genauen Bedingungen vorher mit der JVA ab.

Bei Gefangenen die wegen eines Deliktes nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) inhaftiert sind, wird der Empfang von Paketen nur im Einzelfall genehmigt.

### **Radio**

Siehe Fernseher und GEZ / Beitragsservice

### **Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung**

Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung kann innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung gewährt werden und bis zu einer Woche andauern. Anlass sind weniger private Gründe als vielmehr Arbeits- und Wohnungsbeschaffung (vgl. § 15 Abs. 3 StVollzG).

### **Sozialversicherung**

Steht ein Gefangener in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, hat er nach der Entlassung Anspruch auf Arbeitslosengeld, falls er die erforderlichen Bemessungszeiten nachweisen kann.

Der Inhaftierte ist allerdings weder kranken- noch rentenversichert. Die Sozialversicherung **kann** aufrecht erhalten werden, wenn der Gefangene in der Lage ist, die erforderlichen Mindestbeiträge selbst einzuzahlen. Hierbei ist die Erlaubnis der JVA erforderlich.

Im offenen Vollzug ist das Beschäftigungsverhältnis dem eines freien Arbeitnehmers mit allen sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen gleichgestellt.

#### Taschengeld

Ist ein Gefangener **unverschuldet** ohne Arbeit oder Ausbildungsbeihilfe, bekommt er von der Justizvollzugsanstalt ein Taschengeld, **falls er bedürftig** ist (§ 46 StVollzG). Die Höhe des monatlichen Taschengeldes ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG und beträgt 14 % der aktuellen Eckvergütung, was in etwa einem Betrag von 1,44 Euro/Tag entspricht.

#### Telefonate

Im Rahmen der Regelungen der jeweiligen JVA kann der Gefangene begrenzt **Telefonate** auf eigene Kosten (Telefonkarte) führen. Die Telefonate werden überwacht. Anrufe in die JVA zum Inhaftierten sind in der Regel nicht möglich.

#### Therapeutische Angebote

Einige Justizvollzugsanstalten bieten Einzel- und Gruppentherapie an, einige wenige Familienseminare. Die einzelnen Angebote sind über den Sozialdienst der jeweiligen JVA zu erfragen.

#### Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) wird für die Zeit nach der Entlassung angespart. Es soll nach der Entlassung zur Deckung des Lebensunterhaltes des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für vier Wochen reichen. In der Regel wird das vierfache der ALG II- Regelleistung angespart. Im Übrigen besteht ein Recht auf Verzinsung. Dazu muss bei der Zahlstelle ein Antrag gestellt werden. Das Überbrückungsgeld wird aus den Bezügen des Gefangenen gebildet und ist vor Pfändungen geschützt. Das Überbrückungsgeld wurde u.a. in Rheinland-Pfalz und dem Saarland abgeschafft.

## Urlaub

Urlaub wird auf Antrag des Gefangenen in der Regel erst gewährt, wenn der Gefangene sich **mindestens sechs Monate** im Strafvollzug befunden hat (§ 13 Abs. 2 StVollzG). Die Entscheidung hängt von der Einschätzung der JVA ab, ob z. B. eine Lockerung mißbraucht werden könnte. Sind noch Verfahren anhängig oder stehen Widerrufsentscheidungen an, wird in der Regel kein Urlaub gewährt. Der Gefangene **kann** bis zu 21 Kalendertage in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden (§ 13 Abs. 1 StVollzG).

## Urlaub aus wichtigem Anlass

Urlaub aus wichtigem Anlass kann auf Antrag wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung, dem Tod eines Angehörigen oder bei wichtigen familiären Ereignissen (Eheschließung des Gefangenen, Geburt, Taufe, Erstkommunion, Konfirmation usw.) gewährt werden (vgl. § 35 StVollzG), wenn keine Sicherheitsgründe entgegenstehen.

## Zeitungen / Zeitschriften

Der Gefangene darf auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter Zeitungen und Zeitschriften abonnieren. Der Antrag muss jedoch von Seiten der JVA genehmigt werden. Des Weiteren gibt es in der JVA diverse Tageszeitungen (in der Regel kostenlose Leseabonnements für Gefangene), auch in verschiedenen Sprachen.

## **Haftentlassung**

Grundsätzlich werden bei jedem Verurteilten die Möglichkeiten für eine vorzeitige Entlassung individuell geprüft. Bei der Entscheidung sind die Persönlichkeit des Verurteilten, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Dabei ist zu prüfen ob eine vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann (vgl. § 57 Abs. 1 StGB).

### **Ausländische Inhaftierte -Besonderheiten-**

Die Vollstreckungsbehörde kann auf die weitere Vollstreckung zum Zwecke der Abschiebung verzichten (§ 456 a StPO).

Bei ausländischen Inhaftierten wird durch die zuständige Ausländerbehörde vor der regulären Haftentlassung **immer** geprüft, ob eine **Ausweisung** angeordnet werden soll. Hierbei spielt sowohl der **Aufenthaltsstatus** als auch die **Dauer der Haftstrafe** und das **Delikt** eine gewichtige Rolle. Unterschieden wird zwischen Ist-, Regel- und Sonstiger- Ausweisung. (Eine befristete Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang mit einem Delikt nach dem Betäubungsmittelgesetz, führt generell zu einer Ausweisung, wenn die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird).

Nach einer Anhörung des Betroffenen, auch Angehörige können gehört werden, ergeht ein Bescheid, der von der Ausländerbehörde als sofort vollziehbar erklärt wird. Gegen diesen Bescheid kann bei der Ausländerbehörde Widerspruch eingelegt werden. Gleichzeitig muß jedoch zur Beseitigung des Sofortvollzugs im Rahmen eines Aussetzungsantrages beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Ergibt auch hier eine Ablehnung, kann das Oberverwaltungsgericht angerufen werden.

### **Bewährung / Bewährungshilfe**

Wird eine Strafe oder ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, kann das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Die Bewährungshilfe hat die Aufgabe, die Erfüllung der vom Gericht auferlegten Auflagen und Weisungen zu überwachen und Hilfestellung für ein künftiges straffreies Leben zu geben.

Werden die gerichtlichen Auflagen nicht eingehalten bzw. kommt es während der Bewährungszeit zu neuen Straftaten, kann die Bewährung widerrufen und die Reststrafe sofort vollstreckt werden.

### Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe

„Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur **Bewährung** aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind oder
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird und
3. der Verurteilte einwilligt.“ (§ 57 Abs. 1 StGB)

Die Entscheidung trifft die **Strafvollstreckungskammer** des für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Landgerichtes. Die Staatsanwaltschaft fordert einen Bericht der JVA an. Der Verurteilte wird dazu angehört.

### Entlassungsgeld

Das Entlassungsgeld setzt sich zusammen aus dem während der Haftzeit angesparten Überbrückungsgeld und dem Eigengeld des Gefangenen (siehe Überbrückungsgeld).

### Gnadenweise Entlassung

Durch das Gnadenrecht können einzelne Strafen ganz oder teilweise erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen werden. Eine gnadenweise Entlassung kann in Betracht kommen, wenn eine vorzeitige Entlassung nach 2/3 oder Halbstrafe nicht in Betracht kommt. Bedingung ist die Änderung der Persönlichkeit. Dabei werden die besonderen Umstände der Tat unberücksichtigt gelassen. Gnadenerweise haben **Ausnahmecharakter** (vgl. GnO VVJh vom 16. Oktober 1996). Sie ersetzen nicht einen noch zulässigen Rechtsbehelf und hemmen die Vollstreckung nicht.

Ein entsprechender formloser Antrag ist an die **Gnadenbehörde** (Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des für das Urteil zuständigen Landgerichtes) zu stellen.

### Halbstrafe

Zusätzlich zu den Bedingungen für die 2/3- Entlassung müssen bei der Halbstrafenregelung weitere Kriterien erfüllt sein:

„Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur **Bewährung** aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass **besondere Umstände** vorliegen, und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“ (§ 57 Abs. 1 StGB)

Im Antrag an die **Strafvollstreckungskammer** des Landgerichtes können die besonderen Umstände dargestellt werden, z. B. besondere Umstände der Tat, besonders positive Entwicklung in der Haft wie in der Haft gemachte Ausbildung und Erfahrungen, ein Arbeitsangebot oder eine besondere familiäre Situation. Die Entscheidung erfolgt wieder nach Bericht und Anhörung bei jedem Verurteilten individuell.

Die Reststrafe wird auf zwei bis fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt und ggf. ein Bewährungshelfer beigeordnet.

### Vorzeitige Entlassung im Jugendstrafvollzug

Eine vorzeitige Entlassung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Vor Verbüßung von mindestens sechs Monaten ist eine vorzeitige Entlassung nur aus besonders wichtigen Gründen möglich, z. B. die Aufnahme einer Lehrstelle. Bei Jugendstrafen von über einem Jahr ist dies nach Verbüßung von mindestens 1/3 der Strafe (meist aber erst nach einer 2/3 Verbüßung möglich) und wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (vgl. § 88 JGG).

Die Entscheidung trifft der für die Jugendstrafanstalt zuständige **Jugendrichter**. Sie erfolgt individuell aufgrund eines Berichtes der Anstalt und einer Anhörung des Inhaftierten. Der Rest der Strafe wird jeweils für zwei bis drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt und es wird **immer** ein Bewährungshelfer bestellt.

## **Rechtsbehelfe**

Der Gefangene kann, in Angelegenheiten die ihn selbst betreffen, **Beschwerde** an die Anstaltsleitung richten ( vgl. § 108 StVollzG).

Weiterhin kann er nach § 109 StVollzG eine **gerichtliche Entscheidung** zur Regelung einzelner Angelegenheiten herbeiführen. Dabei muß er geltend machen, dass er durch eine Maßnahme (Ablehnung oder Unterlassung) in seinen Rechten verletzt ist (z. B. Ablehnung von Ausgang oder vorzeitiger Entlassung).

Auch Dritte sind antragsberechtigt, wenn sie von Vollzugsmaßnahmen oder ihrer Unterlassung unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind (z.B. Einschränkung von Besuchs- und Briefverkehr).

Der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung richtet sich gegen die Vollzugsbehörde, vertreten durch den Anstaltsleiter, und ist an die **Strafvollstreckungskammer** des zuständigen Landgerichts zu stellen.

Der Inhaftierte kann sich ebenfalls mit **Bitten** und **Beschwerden** an den **Beirat** der JVA wenden. Dieser kümmert sich um Angelegenheiten wie Unterbringung, Beschäftigung, Verköstigung und ärztliche Versorgung. Der Beirat kann die Beschwerde an die Anstaltsleitung weiterleiten oder auf den Dienstweg verweisen.

## 5. Hilfen für Angehörige

### ALG II

Wenn Sie hilfebedürftig sind, selbst nicht erwerbstätig, aber erwerbsfähig sind, d.h. gesundheitlich in der Lage sind mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten, müssen Sie bei dem zuständigen Jobcenter einen Antrag auf ALG II stellen. Insbesondere, wenn Sie bisher nicht erwerbstätig waren und durch die Inhaftierung Ihres Partners die Familienversicherung wegfällt, ist es wichtig, diesen Antrag zu stellen, damit Sie und Ihre Kinder wieder krankenversichert sind.

### Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während der Inhaftierung in der Regel bestehen. Das Kindergeld wird demjenigen Berechtigten gezahlt, der das Kind in den Haushalt aufgenommen hat. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse (Tel.: 0180-1546337). Alle Anträge (auch für weitere Zuschüsse) gibt es auch im Internet zum downloaden.

### Sozialhilfe

Aufgrund des neuen Sozialhilferechts hat nur noch ein eingegrenzter Personenkreis Anspruch auf Sozialhilfe. Sozialhilfe können nur Kinder/Jugendliche über 15 Jahre und Erwachsene unter 65 Jahren beantragen, wenn sie zumindest zeitweise (über sechs Monate) erwerbsunfähig sind. Das heißt, wenn man aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, drei Stunden am Tag zu arbeiten. Eine Erwerbsunfähigkeit muss ärztlich bescheinigt werden.

### Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine **Hilfe für Alleinerziehende**. Empfänger des Unterhaltsvorschusses ist ein Kind, welches

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt
- von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält
- seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Die Unterhaltsleistung wird für längstens 72 Monate gewährt. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muß beim zuständigen Jugendamt unter Vorlage einer Haftbescheinigung beantragt werden. Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen das andere Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt. Dies gilt auch für Fragen, die bezüglich des Sorgerechts auftreten.

### Wohngeld

Falls Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie prüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf ergänzende Hilfen aus dem ALG II oder andere finanzielle Hilfen (z.B. Wohngeld) haben. Zuständig ist auch hier das Jobcenter.

### Wohnungswechsel

Suchen Sie eine neue Wohnung, können Sie bei der Agentur für Arbeit Ihrer Heimatgemeinde einen Antrag auf eine Sozialwohnung stellen. Da Sozialwohnungen knapp sind, lassen Sie sich auf jeden Fall in die Warteliste eintragen. Sie haben dann im Bedarfsfalle die Möglichkeit, einen entsprechenden **Dringlichkeitsantrag** zu stellen.

Weiterhin können Sie sich an die **Wohnungsbaugesellschaften** (z. B. Wohnbau Mainz) wenden. Auch dort gibt es Wartelisten. Melden Sie sich wohnungssuchend und beantragen Sie beim Wohnungsamt einen **Wohnberechtigungsschein**. Weiterhin können Sie die Suche über den freien Wohnungsmarkt, durch eigene Anzeige oder über Makler probieren.

Sollten Sie trotz intensivem Bemühen keine Wohnung finden und müssen Ihre bisherige Wohnung räumen, können Sie sich vom zuständigen **Ordnungsamt** in eine Wohnung einweisen lassen.

Sind Sie Empfänger von Sozialleistungen, mieten Sie auf jeden Fall eine Wohnung erst **nach vorheriger Absprache** mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

## **Beratungsangebote**

### **Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Durch die zwangsweise Trennung von Ihrem Lebenspartner ist auch häufig die Beziehung einer Belastungsprobe ausgesetzt. Viele Frauen brauchen Zeit, um sich über den „Zustand“ ihrer Partnerschaft klar zu werden und eine Entscheidung zu finden, ob und wie die Ehe/Partnerschaft fortgesetzt werden kann.

**Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen** bieten Ihnen dabei durch kostenlose Gespräche Hilfe und Unterstützung an (Adressen im Anhang).

### **Erziehungsberatung**

**Kindererziehung** kann zu einer schwierigen Aufgabe werden, vor allem wenn die Alltagsorgen überhand nehmen und die Nerven blank liegen. Holen Sie sich Entlastung und Unterstützung bei einer **Erziehungsberatungsstelle** oder wenden Sie sich an das zuständige **Jugendamt**. Dort versucht man gemeinsam mit Ihnen ein geeignetes Hilfsangebot zu entwickeln (Adressen im Anhang).

### **Selbsthilfegruppen**

Selbsthilfegruppen sind in der Regel ein regelmäßiges Treffen betroffener Personen, die ihre Erfahrungen und Probleme zu einem bestimmten Thema austauschen. Von den Betroffenen wird es zumeist als sehr hilfreich und unterstützend erlebt. Auch im Internet gibt es sog. Foren, in denen sich Betroffene (auch Angehörige von Inhaftierten) austauschen können.

### **Schuldnerberatung**

In vielen Fällen zieht eine Inhaftierung einen Schuldenberg nach sich, z. B. aufgelaufene Rechnungen, Kredite, Ratenverträge, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten oder Geldstrafen.

Sind Sie verschuldet und möchten eine Klärung und Stabilisierung Ihrer finanziellen Verhältnisse herbeiführen, wenden Sie sich bitte an eine Schuldnerberatungsstelle vor Ort (Adressen im Anhang).

Ihr inhaftierter Angehöriger kann sich beim Sozialdienst der Haftanstalt wegen seiner Schuldenregulierung informieren. In einigen Haftanstalten bieten Schuldnerberatungsstellen Beratungstermine an.

### **Suchtberatung**

Zur Beratung bei Suchtgefährdungen und Suchtkrankheiten gibt es besondere Beratungsstellen. Sie stehen allen offen, die Rat und Hilfe suchen (Adressen im Anhang). Für Auskunft und Hilfe steht auch das Gesundheitsamt zur Verfügung.

### **Wiedereinstieg in das Berufsleben**

Wenn für Sie jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wieder eine Berufstätigkeit zu beginnen, Sie Ihren alten Beruf aber nicht wieder aufnehmen können, haben Sie die Möglichkeit sich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur über Förderprogramme und/oder Umschulungen zu informieren (Adressen im Anhang).

## **Rechtsberatung**

### **Anwaltnotdienst**

Ein bundeseinheitlicher Anwaltnotdienst existiert aus organisatorischen Gründen nicht mehr. Daher wenden Sie sich an entsprechende Kanzleien in Ihrer Nähe, die z.T. auch rund um die Uhr telefonisch erreichbar sind.

### **Anwaltssuche**

Die Wahl des „richtigen“ Anwalts kann zur Glückssache werden. Im Branchenverzeichnis finden Sie alle Anwälte aufgeführt, meist jedoch ohne genaue Angaben über das spezielle Rechtsgebiet, welches sie vertreten. Über die Anwaltskammer in Koblenz (Adresse im Anhang) können Sie erfragen, welche Anwälte z.B. im Strafrecht oder im Zivilrecht besondere Kenntnisse haben.

Ebenso können Sie bei der „Vereinigung Rheinland-Pfälzischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.“ Auskünfte einholen (Adresse siehe Anhang).

### **Beratungshilfe**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, aber eine Rechtsberatung brauchen, können Sie nach dem Beratungshilfegesetz bei einem Anwalt eine **einmalige** Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Sie müssen sich dafür vorher bei ihrem zuständigen Amtsgericht einen **Bezugsschein** ausstellen lassen. Hierzu müssen sie entweder eine Verdienstbescheinigung oder ihren Sozialhilfebescheid vorlegen. Sie zahlen dem Anwalt lediglich noch ca. 15 € als Selbstkostenanteil.

**Die Beratung darf auch für strafrechtliche Belange in Anspruch genommen werden.**

Eine andere Möglichkeit ist die **einmalige kostenlose** Rechtsberatung durch einen Rechtspfleger direkt bei Ihrem Amtsgericht. Die Sprechzeiten erfahren Sie über die Telefonzentrale ihres jeweiligen Amtsgerichtes (s. Anhang).

#### Bürgerbeauftragter / Petition

Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden über Verwaltungen unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Er nimmt die Eingaben für den Landtag entgegen. Als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses hat er das Recht, alle der Kontrolle des Landtages unterstehenden Verwaltungen unmittelbar über Auskünfte, Akteneinsicht sowie Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ersuchen, um die vorgetragene Beschwerde zu untersuchen (Adresse im Anhang).

#### Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe gilt nur in Angelegenheiten des **Zivilrechts** (z. B. Mietstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche etc.). Im Strafrecht hat Sie keine Gültigkeit.

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung und Sie verfügen nur über ein geringes Einkommen, steht Ihnen unter Umständen Prozesskostenhilfe zu. Die Prozesskostenhilfe erstattet Ihnen die Gerichts- und die eigenen Anwaltskosten, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Darüber hinaus können Prozess- und Anwaltskosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlung getilgt werden. Ihren Antrag können Sie direkt beim zuständigen Amtsgericht oder über Ihren Anwalt stellen. Sie müssen auch hier ihr Einkommen nachweisen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Informationsblatt:

„Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten...“

Hrsg. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, Tel.: 0211-87920

## **Justizvollzugsanstalten in Rheinland- Pfalz**

*(weitere Informationen auf der Homepage der Justiz:*

*<https://justiz.rlp.de/de/justizvollzug/>)*

<b>JVA Diez</b>	
<b>Anschrift:</b>	Limburger Straße 122, 65582 Diez
<b>Telefon:</b>	06432 / 609-0
<b>Telefax:</b>	06432 / 609119
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06432 / 609-553</b>
Mo. – Mi.: 8.00 – 13.30 Uhr, 14.30 – 16.00 Uhr	
Do. + Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr	
Besuche können nicht für den Tag des Anrufs und den Folgetag vereinbart werden.	
<b>Besuchszeiten ( Mo. und Fr. finden keine Besuche statt)</b>	
<i>Regelbesuchszeiten:</i>	<i>Langzeitbesuchszeiten:</i>
Di + Mi.: 9.30 – 15.30 Uhr	Di + Mi.: 9.30 – 12.30 Uhr, 13.30 – 15.30 Uhr
Do.: 14.30 – 20.30 Uhr	Do.: 13.30 – 16.30 Uhr, 17.30 – 20.30 Uhr
Sa., So. und Feiertags: 10.00 – 14.00 Uhr	Sa., So. und Feiertags: 10.00 – 14.00 Uhr
<b>Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte</b>	
Di + Mi.: 9.30 – 15.30 Uhr	
Do.: 14.30 – 20.30 Uhr	
Sa., So. und Feiertags: 10.00 – 14.00 Uhr	

### **Besuchsdauer**

Die Regelbesuchszeit beträgt bis zu vier Stunden monatlich. Auf die Regelbesuchszeit werden nicht angerechnet: Besuche von eigenen Kindern der Gefangenen unter 18 Jahren bis zu zwei Stunden im Monat und Langzeitbesuche (nur geeignete Gefangene) Die Besuchszeit kann stundenweise (nur volle Stunden) auf mehrere Tage im Monat verteilt werden. Die maximale Besuchsdauer eines einzelnen Besuchs beträgt längstens vier Stunden, an Wochenenden und Feiertagen längstens drei Stunden.

### **Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

### Benötigte Unterlagen

Besucher müssen sich durch einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) ausweisen. Bei Untersuchungsgefangenen ist darüber hinaus – sofern vom Gericht angeordnet – eine richterliche oder im Falle der Übertragung eine staatsanwalt-schaftliche Besucherlaubnis erforderlich.

### Zugelassene Höchstpersonenzahl

Nicht mehr als 3 Personen je Besuch (Minderjährige unter 16 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen). Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren haben alleine Zutritt, sofern die Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mit Kopie des Ausweises des/der Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Kleinkinder zählen als Person.

<b>JVA Frankenthal</b>	
<b>Anschrift:</b>	Ludwigshafener Straße 20, 67227 Frankenthal
<b>Telefon:</b>	06233 / 364 – 0
<b>Telefax:</b>	06233 / 364 – 100
<b>Besuchszeiten:</b> (Samstags, sonntags sowie an Feiertagen finden keine Besuche statt. Gleiches gilt für den 24.12. und 31.12.)	
<i>Strafgefangene</i>	<i>Untersuchungsgefangene</i>
Mo. + Mi.: 11.45 – 18.00 Uhr (letzter Einlass)	Di.: 11.45 – 18.00 Uhr (letzter Einlass)
Fr.: 7.45 – 12.45 Uhr (letzter Einlass)	Do.: 7.45 – 14.30 Uhr (letzter Einlass)
Familienbesuch findet jeden ersten und dritten Montag und mittwochs um 16:45 Uhr statt.	Familienbesuch U-Haft findet jeden zweiten und vierten Montag im Monat um 16:45 Uhr statt.
<b>Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte</b>	
Mo. – Do.: 7.30 – 12.00 Uhr, 12.30 – 16.00 Uhr	
Fr.: 7.30 – 13.00 Uhr	

### Besuchsdauer

Ohne besondere Genehmigung kann jeder Gefangene monatlich zwei Stunden Besuch empfangen (entweder 1x 2 Std. oder 2x1 Std. oder 4x0,5 Std.).

### Besuchsabwicklung

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

### Benötigte Unterlagen

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefängnissen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak, Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 8,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

### Zugelassene Höchstpersonenzahl

Ein gleichzeitiger Besuch von mehr als drei Personen bei einem Gefangenen oder ein Besuch bei mehreren Personen zugleich wird in der Regel nicht zugelassen. Kinder unter 2 Jahren werden nicht mitgezählt. Minderjährige, die noch nicht 16 Jahre alt sind, werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen. Die Gespräche sind in aller Regel in deutscher Sprache zu führen.

<b>JVA Koblenz</b>	
<b>Anschrift:</b>	Simmerner Straße 14a, 56075 Koblenz
<b>Telefon:</b>	0261 / 9530 - 0
<b>Telefax:</b>	0261 / 9530 - 123
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 0261 / 9530 - 182</b>
Mo. – Fr.: 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr	
<b>Besuchszeiten (An Feiertagen finden keine Besuche statt.)</b>	
<i>Strafgefängene</i>	<i>Untersuchungsgefängene</i>
Di.: 9.00 – 12.00 Uhr	Mo. – Do.: 9.00 – 17.45 Uhr
Do.: 9.00 – 17.45 Uhr	Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr
<b>Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte</b>	
Mo. – Mi.: 8.00 – 16.45 Uhr	
Do.: 8.00 – 17.45 Uhr	
Fr.: 8.00 – 13.15 Uhr	

### Besuchsdauer

Jede (r) Gefängene hat mindestens Anspruch auf 2 Stunden Besuch im Monat.

### Besuchsabwicklung

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte ca. 20 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen.

Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

### **Benötigte Unterlagen**

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefangenen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak,

Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 6,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

### **Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Zu jedem Besuch können höchstens 3 Personen zugelassen werden. Beachten Sie bitte, dass Kinder als volle Person zählen und prüfen Sie, ob Sie dem Kind die Umstände eines Besuches in der Justizvollzugsanstalt zumuten wollen.

<b>JVA Ludwigshafen (Sozialtherapeutische Anstalt)</b>	
<b>Anschrift:</b>	Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen
<b>Telefon:</b>	0621 / 95307 - 0
<b>Telefax:</b>	0621 / 95307 - 400
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 0621 / 95307- 0</b>
<b>Besuchszeiten (An Sonn- und Feiertagen finden keine Besuche statt.)</b>	
Mo.: 17.15 – 18.15 Uhr	
Mi.: 18.30 – ca. 20.40 Uhr	
Fr.: 16.15 – ca. 18.25 Uhr	
Jeden 1. und 3. Sa.: 9.30 – ca. 11.40 Uhr, 13.30 – ca. 16.50 Uhr	

### **Besuchsdauer**

sie haben bei uns die Möglichkeit, ihre Angehörigen bis zu dreimal wöchentlich zu besuchen. Entfällt ein Besuchstag infolge eines Feiertags, verringert sich die Besuchsmöglichkeit in dieser Woche auf 2 Stunden. Samstags sind maximal 2 Stunden Besuchszeit möglich (z. B. je 1 Std. vor- und nachmittags oder 2 Std. bei Besuchsverlängerung). Die Besuchsdauer beträgt innerhalb der festgesetzten Zeit bis zu einer Stunde.

### **Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 30 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Die Besuchszeiten können Sie in Absprache mit den Insassen bis zu 3 Wochen im Voraus vereinbaren. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt

einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

### **Benötigte Unterlagen**

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefangenen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak, Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 10,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

### **Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Zu Besuch werden in der Regel nicht mehr als drei Personen sowie Kleinkinder bis zu 4 Jahren zugelassen. Kinder unter 14 Jahren dürfen die Anstalt nur in Begleitung Erwachsener betreten. Besucher im Alter zwischen 14 und 18 Jahren werden nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Besuch zugelassen.

<b><u>JVA Rohrbach</u></b>	
<b>Anschrift:</b>	Peter-Caesar-Allee 1, 55597 Wöllstein
<b>Telefon:</b>	06703 / 306-0
<b>Telefax:</b>	06703 / 306-100
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06703 / 306-793</b>
Mo. + Di.: 9.00 – 11.30 Uhr, 12.30 – 15.30 Uhr	
Mi.: 13.00 – 16.00 Uhr	
Do.: 9.00 – 11.30 Uhr, 12.30 – 15.30 Uhr	
Fr.: 9.00 – 11.30 Uhr	
<b>Besuchszeiten</b>	
<i>Strafgefangene</i>	<i>Untersuchungsgefangene</i>
Mo. + Di.: 9.15 – 10.15 Uhr, 12.30 – 16.00 Uhr	Mo.: 8.00 – 9.00 Uhr, 10.30 – 11.30 Uhr, 12.30 – 16.00 Uhr
Mi.: 12.15 – 19.45 Uhr	Di.: 8.00 – 9.00 Uhr, 10.30 – 11.30 Uhr, 12.30 – 13.30 Uhr
Do.: 12.30 – 16.00 Uhr	Mi.: 12.15 – 19.45 Uhr
	Do.: 8.00 – 11.30 Uhr, 12.30 – 16.00 Uhr
	Fr.: 9.15 – 12.30 Uhr

**Besuchsdauer**

Ohne besondere Genehmigung kann jeder Gefangene monatlich zwei Stunden Besuch empfangen (entweder 1x 2 Std. oder 2x1 Std. oder 4x0,5 Std.).

**Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

**Benötigte Unterlagen**

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefangenen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak, Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 6,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

**Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Ein gleichzeitiger Besuch von mehr als drei Personen bei einem Gefangenen oder ein Besuch bei mehreren Personen zugleich wird in der Regel nicht zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen. Die Gespräche sind in aller Regel in deutscher Sprache zu führen.

<b>JVA Rohrbach – Außenstelle Wonsheim</b>	
<b>Anschrift:</b>	Außerhalb 8, 55599 Wöllstein
<b>Telefon:</b>	06703 / 306-0
<b>Telefax:</b>	06703 / 306-100
<b>Telefonzentrale / Pforte</b>	<b>Tel.: 06709 / 960 – 441</b>

<b>JSA Schifferstadt</b>	
<b>Anschrift:</b>	Rudolf-Diesel-Straße 15, 67105 Schifferstadt
<b>Telefon:</b>	06235 / 499 - 0 (Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Durchwahl, soweit bekannt)
<b>Telefax:</b>	06235 / 499 -1010 (Allgemeine Angelegenheiten) -1502 (Vollzugsangelegenheiten) -1108 (Verwaltungsangelegenheiten)
<b>Geschäftszeit:</b> Mo - Do 08:00 bis 15:00 Uhr, Fr 08:00 : 12:00 Uhr	

<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06235 / 499-1109</b>
<i>Strafgefangene</i>	<i>Untersuchungsgefangene</i>
Di.: 11.00 – 19.30 Uhr	Mo.: 13.30 – 19.30 Uhr
Mi. und Do: 9.30 – 16.45 Uhr	Fr.: 9.15 – 15.45 Uhr
Fr.: 9.15 – 17.45 Uhr	
<b>Rechtsanwaltsbesuche</b>	<b>Tel.: 06235 / 499-1109</b>

### **Besuchsdauer**

Ohne besondere Genehmigung kann jeder Gefangene monatlich bis zu vier Mal je eine Stunde Besuch empfangen.

### **Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

### **Benötigte Unterlagen**

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefangenen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak, Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 9,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

### **Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Ein gleichzeitiger Besuch von mehr als drei Personen bei einem Gefangenen oder ein Besuch bei mehreren Personen zugleich wird in der Regel nicht zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen. Die Gespräche sind in aller Regel in deutscher Sprache zu führen.

Vor jedem Besuch findet eine Personenkontrolle mit Hilfe eines Detektorrahmens, einer Handsonde und durch Abtasten statt. Diese Kontrolle ist unabdingbar.

<b>JVA Trier</b>	
<b>Anschrift:</b>	Gottbillstraße 14, 54294 Trier
<b>Telefon:</b>	0651 / 8254 - 0
<b>Telefax:</b>	zentraler Posteingang: 0651 / 8254 - 250
<b>Geschäftszeit:</b>	Mo. – Do.: 08.00 – 15.00 Uhr, Fr. : 8.00 – 12.00 Uhr

<b>Besuchsanmeldung</b> (ausschließlich telefonisch)	<b>Tel.: 0651 / 8254 - 230</b>
Mo. – Fr.: 8.10 – 11.45 Uhr	
Mo. – Do.: 13.15 – 16.45 Uhr	
<b>Besuchszeiten</b>	
Mo. – Do.: 8.10 – 11.45 Uhr, 13.15 – 16.45 Uhr	
In der Zeit von 11.45 – 13.15 Uhr ist kein Besuch möglich	
Fr.: 8.10 – 12.45 Uhr	
<b>Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte</b>	
Mo. – Do.: 8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr	
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr	

**Besuchsdauer**

Gefangene erhalten grundsätzlich 2 Stunden Besuch monatlich (aufgeteilt in zweimal 1 Stunde).

**Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

**Benötigte Unterlagen**

Besucher müssen sich durch einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) ausweisen. Bei Untersuchungsgefangenen ist darüber hinaus – sofern vom Gericht angeordnet – eine richterliche oder im Falle der Übertragung eine staatsanwaltschaftliche Besuchserlaubnis erforderlich.

**Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Nicht mehr als 3 Personen je Besuch (Minderjährige unter 16 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen). Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren haben alleine Zutritt, sofern die Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mit Kopie des Ausweises des/der Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Kleinkinder zählen als Person.

<b>JVA Wittlich</b>	
<b>Anschrift:</b>	Trierer Landstraße 64, 54516 Wittlich
<b>Telefon:</b>	06571 / 996-0
<b>Telefax:</b>	06571 / 996-1113
<b>Geschäftszeiten:</b>	Mo. – Do.: 08.00 – 15.00 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06571 / 996 - 1204</b>
Mo. – Fr.: 8.00 – 9.50 Uhr, 10.20 – 12.00 Uhr, 12.30 – 13.30 Uhr, 14.00 – 15.00 Uhr, 15.30 – 16.30 Uhr	

Besuche müssen aus organisatorischen Gründen mindestens drei Werktage vorher vereinbart werden.

**Besuchszeiten** (An Sonn- und Feiertagen finden keine Besuche statt. Gleiches gilt für den 24.12. und 31.12.)

<i>Strafgefangene</i>	<i>Untersuchungsgefangene</i>	
Mo. – Fr.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr	Gerade Woche	Ungerade Woche
Zweiter Sa. im Monat (wenn kein Feiertag): 8.30 – 15.00 Uhr, nur 1 Std. Besuchszeit	Di.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr	Do.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr

**Besuch im Familienzimmer**

Mo. – Do.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 13.30 Uhr

Fr.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 15.00 Uhr

Besuche müssen aus organisatorischen Gründen mindestens drei Werktage vorher vereinbart werden.

**Besuchszeiten** (An Sonn- und Feiertagen finden keine Besuche statt. Gleiches gilt für den 24.12. und 31.12.)

<i>Strafgefangene</i>	<i>Untersuchungsgefangene</i>	
Mo. – Fr.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr	Gerade Woche	Ungerade Woche
Zweiter Sa. im Monat (wenn kein Feiertag): 8.30 – 15.00 Uhr, nur 1 Std. Besuchszeit	Di.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr	Do.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr

**Besuch im Familienzimmer**

Mo. – Do.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 13.30 Uhr

Fr.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 15.00 Uhr

**Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte**

Die vordringliche Nutzung der Terminvereinbarung per Fax ist erbeten: **Fax: 06571 996 - 1204**

Mo. – Fr.: 9.00 – 11.20 Uhr, 12.30 – 16.30 Uhr

**Besuchsdauer**

Ohne besondere Genehmigung kann jeder Gefangene monatlich zwei Stunden Besuch.

**Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte 40 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

**Benötigte Unterlagen**

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefangenen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak, Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 6,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

#### **Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Beim Regelbesuch werden maximal bis zu drei, beim Besuch im Familienzimmer maximal bis zu vier Personen gleichzeitig eingelassen. Kleinkinder zählen hierbei jeweils als eine Person. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren werden besonders gefördert. Deren Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden im Monat nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Die Gespräche sind in aller Regel in deutscher Sprache zu führen.

<b>JSA Wittlich</b>	
<b>Anschrift:</b>	Fallerweg 9, 54516 Wittlich
<b>Telefon:</b>	06571 / 996 - 0
<b>Telefax:</b>	06571 / 996 -1511
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06571 / 996 - 1527</b>
Mo. – Do.: 19.00 – 21.00 Uhr	
Die Besuche finden an bestimmten Werktagen und einmal im Monat an einem Samstag zu festgesetzten Zeiten statt. An Sonn- und Feiertagen findet kein Besuch statt.	
<b>Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte</b>	
Mo. Fr.: 8.00 – 17.00 Uhr (gilt nicht an Feiertagen)	

#### **Besuchsdauer**

Der Gefangene kann pro Monat bis zu 4 Stunden Besuch erhalten. Die Dauer eines einzelnen Besuches kann werktags eine oder zwei Stunden betragen. An dem Samstag ist grundsätzlich nur eine Stunde Besuch möglich.

#### **Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, sollten sich die Besucher ca. 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte einfinden. Es dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handys usw. in die Anstalt eingebracht werden, auch keine Wickeltaschen und Kleinkinderspielzeuge, da diese vorhanden sind. Den Besuchern ist lediglich gestattet pro Besuchsstunde 5 Euro in Münzen einzubringen um Süßigkeiten und Getränke aus den im Besuchsraum

aufgestellten Automaten zu ziehen und während des Besuches zu konsumieren bzw. an den Gefangenen zu übergeben.

### **Benötigte Unterlagen**

Der Besucher muss sich grundsätzlich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen. Ausländer, die weder einen Pass besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, genügen der Ausweispflicht mit der Vorlage einer Bescheinigung von der zuständigen Behörde über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn diese mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist. Beim Besuch von Untersuchungsgefangenen bedarf es zusätzlich noch für jede Person einer Besucherlaubnis durch den Richter oder Staatsanwalt.

### **Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Der Gefangene kann maximal von bis zu drei Besuchern gleichzeitig besucht werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Anstalt zum Besuch betreten.

<b>JAA Worms (Jugendarrestanstalt)</b>	
<b>Anschrift:</b>	Martinsgasse 2, 67547 Worms
<b>Telefon:</b>	06241 / 905 – 0 (Durchwahl: 06241 / 905 – 164
<b>Telefax:</b>	06241 / 905 – 165 oder 06241 / 905 – 450
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06241 / 905 – 164</b>
<b>Besuchszeiten</b>	
Fr.: 14.00 – 15.45 Uhr	

### **Besuchsdauer**

Die Besuchsdauer beträgt 15 Minuten.

### **Besuchsabwicklung**

Die Besuche werden von Bediensteten der Anstalt beaufsichtigt.

Zum Besuch können grundsätzlich nur Familienangehörige, Ehegatten, Freundin oder Freund zugelassen werden, wenn keine besonderen Ausschließungsgründe vorliegen.

Besucher können während des Besuches Geld für die Arrestierten einzahlen, insbesondere für die Heimfahrtkosten. Es besteht auch die Möglichkeit Wäsche zum Wechseln mitzubringen bzw. herauszunehmen.

### **Benötigte Unterlagen**

Alle Besucher müssen sich mittels Personalausweis/Dienstausweis ausweisen.

<b>JVA Zweibrücken</b>	
<b>Anschrift:</b>	Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
<b>Telefon:</b>	06332 / 486 - 0
<b>Telefax:</b>	06332 / 486 - 109
<b>Besuchsanmeldung</b>	<b>Tel.: 06332 / 486 224</b>
Mo. – Do.: 10.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 15.30 Uhr	
Fr.: 9.00 – 10.30 Uhr	
<b>Besuchszeiten</b> (An Feiertagen finden keine Besuche statt.)	
<i>Strafgefangene</i>	<i>Untersuchungsgefangene</i>
Di. (nur für männliche Unbeschäftigte): 8.30 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr	Mo.: 8.30 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Mi. + Do.: 16.20 – 19.20 Uhr	Mi. + Do.: 13.10 – 16.00 Uhr
Sa. (nur Männliche): 8.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr	Fr.: 8.30 – 11.30 Uhr
Sa.: (nur Weibliche): 8.30 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr	
Mi. + Do. können verspätete Besucher nach 18.45 Uhr nicht mehr in die Anstalt eingelassen werden	
<b>Besuchszeiten für Verteidiger und Rechtsanwälte</b>	
Mo. – Do.: 7.30 – 11.00, 13.00 – 16.00 Uhr	
Fr.: 7.30 – 11.00 Uhr	

### **Besuchsdauer**

Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft mindestens zwei; im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden im Monat. Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren werden besonders gefördert. Deren Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Die Besuchszeit soll auf mehrere Besuchstermine aufgeteilt werden. Die Höchstdauer eines einzelnen Besuchstermins, darf 2 Stunden nicht übersteigen. Bei erwachsenen Strafgefangenen muss ein Besuchstermin mindestens 1 Stunde und bei Untersuchungsgefangenen mindestens 30 Minuten dauern.

### **Besuchsabwicklung**

Damit der Besuch pünktlich und in voller Länge stattfinden kann, finden Sie sich bitte ca. 30 Minuten vor dem vereinbarten Termin an der Außenpforte ein. Sie dürfen keinerlei Gegenstände, insbesondere keine Schriftstücke, Zigaretten, Taschen, Handy's, Geldbörsen usw. mit in die Anstalt einbringen. Gegebenenfalls sind diese in einem der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Schließfach zu deponieren.

**Benötigte Unterlagen**

Es ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzubringen. Die Besucher von Untersuchungsgefangenen brauchen darüber hinaus eine Besuchserlaubnis, die der zuständige Richter oder Staatsanwalt erteilt.

Während des Besuches darf nichts übergeben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Besuchsbeamten pro Besuch Zigaretten, Tabak, Süßwaren sowie Kaltgetränke bis zu einer Höhe von max. 6,00 Euro aus den Automaten im Besuchsraum ziehen zu lassen. Das hierfür erforderliche Münzgeld bitten wir abgezählt bereitzuhalten.

**Zugelassene Höchstpersonenzahl**

Pro Besuch sind bis zu drei Erwachsene Besucher zugelassen, Kinder unter sieben Jahren zählen nicht als Erwachsene.

## **Wichtige Anschriften**

<b>Agenturen für Arbeit und Jobcenter</b>
---

**Agentur für Arbeit Mainz**

Untere Zahlbacher Str. 27  
55131 Mainz

Tel. 0800 / 4 5555 00

**Job-Center Mainz**

Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 19  
55130 Mainz

Tel. 06131 / 8808 - 0

**Ag. f. Arbeit, 55232 Alzey**

Galgenwiesenweg 29

Tel. 0800 / 4 5555 00

**Jobcenter Alzey-Worms**

Galgenwiesenweg 29

Tel. 06731 / 95 07 760

**Ag. f. Arbeit, 55411 Bingen**

Mainzer Str. 57 - 59

Tel. 0800 / 4 5555 00

**Ag. f. Arbeit, 55128 Ingelheim**

Konrad-Adenauer-Str. 3

Tel. 0800 / 4 5555 00

**Jobcenter Landkreis Mainz Bingen**

Konrad-Adenauer-Str. 3  
Beratungszentrum Oppenheim  
Postplatz 1

Tel. 06132 / 787 - 6000

**Ag. f. Arbeit, 67549 Worms**

Liebenauerstr. 15

Tel. 0800 / 4 5555 00

**Jobcenter Worms**

Schönauerstr. 2

Tel. 06241 / 90 65 55

<b>Beratungsstellen</b>
-------------------------

**Caritaszentrum Delbrel**

Aspeltstraße 10  
55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 90 83 240

**Beratungsstelle des Verbandes**

alleinerziehender Mütter und Väter  
Kaiserstr. 29  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 61 66 33

**Beratungsstelle des  
Caritasverbandes**

Worms e. V.  
Willy-Brandt-Ring 3  
67547 **Worms**

Tel. 06241 / 64 96

**Beratungsstelle des Diakonischen  
Werkes**

Worms - Alzey  
Seminariumsgasse 4-6  
67547 **Worms**

Tel. 06241 / 92 029 0

**Dialog (Täter-Opfer-Ausgleich)**

Erthalstr. 2  
55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 28 777 33

**Ehe- und Familienberatungsstelle  
des Caritasverbandes**

Lotharstr. 11  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 90 74 60

**Lebens- und Sozialberatung des**

Diakonischen Werkes  
Wallstraße 13  
55122 **Mainz**

Tel. 06131 / 57 02 10

**Opfer- und Täterhilfe e.V.**

Erthalstr. 2  
55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 28 777 0

**Pro-Familia e. V.**

Quintinstr. 6  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 28 766 10

**Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden**

Schusterstr. 54  
55116 **Mainz**

Tel 06131 / 22 05 11

<b>Erziehungsberatungsstellen</b>
-----------------------------------

Stadtjugendamt - Rathaus  
Abt. Erziehungshilfe und Sozialdienst  
Stadthaus, Kaiserstr. 3 - 5

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 120

Beratungsstelle des Caritasverbandes  
Rochusstr. 8

55411 **Bingen**

Tel. 06721 / 91 77 0

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes  
Schlossgasse 14

55232 **Alzey**

Tel. 06731 / 95 03 0

Beratungsstelle des Kinderschutzzentrums  
Mainz e.V.

Lessingstr. 25

55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 61 37 37

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ludwigstr. 7

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 61 41 91

Erziehungsberatungsstelle  
des Caritasverbandes

Wilhelmiterstr. 5

55128 **Mainz**

Tel. 06131 / 54 289

Erziehungsberatungsstelle

der evang. Kirche

Kaiserstr. 37

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 61 12 42

Kinderschutzdienst des ASB

Judengasse 26

67547 **Worms**

Tel.: 06241 / 88 917

Kinder- und Jugendtelefon  
Kinderschutz-Zentrum Mainz e.V.  
Lessingstr. 25  
55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 61 37 37

Kreisjugendamt  
Kreisverwaltung  
Georg-Rückert-Str. 11  
55218 **Ingelheim**

Tel. 06132 / 787 0

Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz  
des Landesamtes für Jugend  
und Soziales RLP  
Rheinallee 97-101  
55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 967 0

<b>Frauenspezifische Hilfsangebote</b>
--

Frauenbüro der Stadt Mainz Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 12 21 75
FEMMA Mädchentreff Raimundstr. 2 55118 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 61 30 69
Frauenhaus Postfach 3908 55029 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 27 92 92
Frauenhaus <b>Worms</b>	Tel. 06241 / 43 591
Hildegard Haus (ehemals SKF) Römerwall 67 55131 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 23 38 95
Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V. Walpodenstr. 10 55116 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 22 12 13
Notruf Alzey c/o Frauenzentrum Hexenbleiche Schlossgasse 11 55232 <b>Alzey</b>	Tel. 06731 / 72 27
Pro familia e. V. Quintinstr. 6 55116 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 28 766 10
SOLWODI für ausländische Frauen in Not Feldbergplatz 9 55118 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 67 07 95
Warbede Frauenzentrum Lutherring 21 67547 <b>Worms</b>	Tel. 06241 / 41 25 95
Wendepunkt Übernachtung für wohnungslose Frauen Nahestr. 7 55118 <b>Mainz</b>	Tel. 06131 / 27 555 0

**Beratungsstellen für Berufsrückkehrerinnen**

Ministerium für Bildung, Frauen  
und Jugend  
Diether-von-Isenburg-Str. 9-11  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 16 41 96

Zwischenbetrieblicher Verbund  
Kreisverwaltung Mainz- Bingen  
Georg-Rückert-Str. 11  
55218 **Ingelheim**

Tel. 06132 / 78 71 11

---

<b>Justizbehörden</b>
-----------------------

Amtsgericht <b>Alzey</b> Schlossgasse 55232 Alzey	Tel. 06731 / 9520 – 0
Amtsgericht <b>Bingen</b> Mainzer Str. 52 55411 Bingen	Tel. 06721 / 908 – 0
Amtsgericht <b>Mainz</b> Diether-von-Isenburg-Straße 55166 Mainz	Tel. 06131 / 141 – 0
Amtsgericht <b>Worms</b> Hardtgasse 6 67547 Worms	Tel. 06241 / 905 – 0
Landgericht <b>Mainz</b> Diether-von-Isenburg-Straße 55116 Mainz	Tel. 06131 / 141 – 0
Landesjustizkasse Hindenburgstr. 8 55118 Mainz	Tel. 06131 / 141 – 0
Staatsanwaltschaft Mainz Ernst-Ludwig-Str. 7 55116 Mainz	Tel. 06131 / 141 – 0
Bewährungshilfe Hindenburgstr. 8 55118 Mainz	Tel. 06131 / 141 – 4500
Gerichtshilfe Hindenburgstr. 8 55118 Mainz	Tel. 06131 / 141 - 3070

**Mietrechtsfragen**

Wohnraumhilfe (Stadthaus - Kreysigflügel)

Kaiserstr. 3-5

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 120

Wohnbau

Dr.-Martin-Luther-King-Weg 20

55122 **Mainz**

Tel. 06131 / 807 0

Mieterladen

Mieter helfen Mietern - Mainz e. V.

Walpodenstr. 10

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 67 97 24

Mieterschutzverein

Kurfürstenstr. 8

55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 61 31 54

**Ortsansässige Makler entnehmen Sie bitte dem Branchenverzeichnis**

**Petitionsstelle**

Bürgerbeauftragter des Landes  
Rheinland- Pfalz  
Kaiserstr. 32  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 28 999 0

**Rechtsberatung**

Beratungshilfe im Amtsgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Str. 1  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 141 0

oder über  
Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 **Koblenz**

Tel. 0261 / 12 207

oder über  
Vereinigung Rheinland- Pfälzischer  
Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.  
Vorsitzender RA J. Möhrath  
Kopernikusstr. 7c  
67551 **Worms**

Tel. 06241 / 93 800-0

**Rechtsanwälte**

Adressen von Rechtsanwälten  
im Branchenverzeichnis „Gelbe Seiten“

**Schuldnerberatungsstellen**

Beratungsstelle des  
Deutschen Roten Kreuzes  
Albiger Str. 33  
55232 **Alzey**

Tel. 06731 / 9699 - 0

Beratungsstelle des Sozialamtes

Rheinstr. 1

67546 **Worms**

Tel. 06241 / 85 30

Schulden- und Insolvenzberatung der SBB

Kaiserstr. 67

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 88472110

<b>Sozialberatung für ausländische MitbürgerInnen</b>
---

Ausländerbeirat

Rathaus

Tel. 06131 / 12 27 37

Arbeit und Leben

im Neustadt-Projekt

Goethestr. 7

55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 67 99 57

Diakonisches Werk Mainz Bingen

Ausländerberatung Beratungszentrum

Blickpunkt

Kaiserstr. 56

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 37 44 40

IAF - Verband bi-nationaler Partnerschaften,

Interessengemeinschaft der mit Ausländern

verheirateten Frauen e. V. c/o Gerit Berger

Im Münchfeld 15

55122 **Mainz**

Tel. 06131 / 31 389

Mainzer Flüchtlingsrat

c/o Gossner Mission

Albert-Schweizer-Str. 113

55128 **Mainz**

Tel. 06131 / 23 65 13

SOLWODI

für ausländische Frauen in Not

Feldbergplatz 9

55118 **Mainz**

Tel. 06131 / 67 07 95

Sozialpädagogischer Dienst für  
ausländische Familien  
Caritasverband Mainz e. V.  
Aspeltstr. 10  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 90 83 262

Weitere Adressen finden Sie im Telefonbuch (Branchenverzeichnis  
oder Sozialeseiten).

<b>Suchtberatungsstellen / Selbsthilfegruppen</b>
---

AA - Anonyme Alkoholiker  
Landeszentrale für  
Gesundheitsförderung Karmeliterplatz 3  
55116 **Mainz**

Tel.06131 / 20 690

Cafe Balance  
Augustusstr. 29a  
55131 **Mainz**

Tel. 06131 / 57 47 84

Caritasverband Mainz e. V.  
Beratungsstelle für  
Suchtkranke Backmuhlstr. 10  
55120 **Mainz**

Tel. 06131 / 68 68 63

Diakonisches Werk  
Fachstelle für Suchtkranke  
Schlossgasse 14  
55232 **Alzey**

Tel. 06731 / 95 030

Jugend- und Drogenberatung  
„Brücke“  
Münsterstr. 31  
55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 23 45 77

Sucht- und Drogenberatungsstelle  
An der Griesmühle 7  
55218 **Ingelheim**

Tel. 06132 / 10 20

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Karmeliterstr. 2

67547 **Worms**

Tel. 06241 / 20 49 10

Kreuzbund e. V.

Selbsthilfe und Helfergemeinschaft

für Suchtkranke

Holzhofstr. 6

55116 **Mainz**

Tel. 06131 / 23 75 76

Kontakt auch über Telefonseelsorge

Tel. 0800 / 11 10 111

Mit Jugend gegen Drogen e.V.

Kontakt- und Beratungsstelle

Schlossgasse 11

55232 **Alzey**

Tel. 06731 / 13 72

Psychosoziale Beratungsstelle „Reling“

Pariser Str. 88

55268 **Nieder-Olm**

Tel. 06136 / 75 16

Sucht- und Drogenberatungsstelle

des Caritasverbandes

Rochusstraße 8

55411 **Bingen**

Tel. 06721 / 70 70

## Wohnungssuche

Siehe Mietrechtsfragen

## **Literaturangaben**

Strafvollzugsgesetz  
(StVollzG) Beck'sche Kurz-  
Kommentare München 1986

Strafgesetzbuch (StGB)  
Beck'sche Kurz-  
Kommentare München 1995

Strafprozeßordnung (StPO)  
Beck'sche Kurz-  
Kommentare München 1991

Ratgeber Familie  
Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und  
Frauen des Landes Rheinland-Pfalz  
Januar 1997

Sozialhilfe Leitfaden  
für Mainz und Rheinland  
Pfalz Mainz 1999

Knast & Schulden  
Diakonisches Werk,  
Speyer Frankenthal, 1997

Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren  
Angehörige BAG Straffälligenhilfe  
Bonn, 2017

## **Impressum:**

Herausgeber: Opfer- und Täterhilfe e.V.

Diese Broschüre ist kostenlos. Sie wurde mittels Bußgelder und  
Spenden finanziert.

Spendenkonto: Opfer- und Täterhilfe e.V.  
Sparkasse Mainz

IBAN: DE81 5505 0120 0100 0474 63